

# **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung einer Teilrevision des kantonalen Richtplans 2009**

vom 14. September 2015

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 7 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Mai 2015,

*beschliesst:*

1. Die Teilrevision des kantonalen Richtplans 2009 vom 26. Mai 2015 wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. September 2015

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Franz Wüest

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

## **Zur Teilrevision des kantonalen Richtplans 2009 überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:**

*Bemerkungen zu A5-2 (Controlling Richtplan)*

1. Die Controllingberichte an den Bund werden auch dem Kantonsrat zugänglich gemacht.

*Bemerkungen zu Z1-3 (Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur sowie  
Entwicklungsstrategie)*

2. Die Einteilung der Gemeinden in die vorgegebenen Kategorien gilt ausschliesslich für diesen Richtplan und hat keine Gültigkeit für andere Politikbereiche.

3. Zur Stärkung aller Regionen ist die regionale Entwicklungspolitik breit und beschleunigt anzugehen. Allfällige negative Auswirkungen in der Landschaft oder in der Stadt sind in anderen Politikbereichen, namentlich in der Neuen Regionalpolitik (Planungsbericht Regionalpolitik), in der Verkehrsplanung und im Rahmen des kantonalen Finanzausgleiches zu kompensieren.

*Bemerkungen zu R1-5 (Räumlich differenzierte Entwicklung nach Gemeindekategorien)*

4. Bei der nächsten Richtplanrevision ist zu prüfen, ob die einzelnen Gemeinden in eine angemessene Gemeindekategorie (Z1 – L3) eingeteilt sind.

*Bemerkungen zu R6-1 (Kantonales Tourismusleitbild)*

5. Die RET sind bei der Überarbeitung des Tourismusleitbildes als Beteiligte zu berücksichtigen.

*Bemerkungen zu S1-6 (Einzonungen)*

6. Eine bestehende Arbeitszone soll bei nachgewiesenem Bedürfnis auch ausserhalb von kantonalen Entwicklungsschwerpunkten oder regionalen Arbeitsplatzgebieten vergrössert werden können.

*Bemerkungen S2-4 (Aufbau und Förderung Netzwerk Innenentwicklung)*

7. Die Netzwerkgruppe Innenentwicklung muss für die Erarbeitung von Know-how befristet sein.

*Bemerkungen zu L1 (Landschaft und Biodiversität)*

8. Die Land- und Waldwirtschaft sind in einer frühen Phase in die Entwicklungsplanung der Landschaft (L, S. 157–176) miteinzubeziehen. Die raumplanerische Entwicklung soll partizipativ unter Mitwirkung der wald- und landwirtschaftlichen Branchen, namentlich des LBV und des VLW, erfolgen.